

# **Ausschuss für Rohrfernleitungen (AfR)**

**beim Bundesministerium für  
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

## **Stilllegung von Rohrfernleitungenanlagen**

**Empfehlungen zur Umsetzung der rechtlichen Anforderungen**

**Erarbeitet von der**

**AfR - Arbeitsgruppe „Stilllegung von Rohrfernleitungenanlagen“,  
September 2010**

**Aktualisiert im März 2016**

**Überarbeitet April 2022**

Der Ausschuss für Rohrfernleitungen (AfR) ist ein nach § 9 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebildetes Gremium.

Seine Geschäftsstelle ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung in Berlin eingerichtet.

---

Anmerkung:

Dieser Bericht wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen Verfasser und Auftraggeber keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können daher keine Ansprüche gegenüber Verfasser und / oder Auftraggeber gemacht werden.

Dieser Bericht darf für nichtkommerzielle Zwecke vervielfältigt werden. Auftraggeber und Verfasser übernehmen keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Vervielfältigung oder mit Reproduktionsexemplaren.

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Veranlassung
2. Begriffe
  - 2.1 Rohrfernleitungsanlagen
  - 2.2 Vorübergehende Stilllegung
  - 2.3 Endgültige Stilllegung
3. Rechtlicher Hintergrund
4. Anzeige nach § 4 Absatz 3 RohrFLtgV
5. Empfehlungen für Maßnahmen
  - 5.1 Allgemeines
  - 5.2 Vorübergehende Stilllegung

## 1. Veranlassung

Wirtschaftliche oder strategische Überlegungen der Betreiber von Rohrfernleitungsanlagen oder infrastrukturelle Gründe (z. B. wegen einer neuen Leitungsführung auf Grund übergeordneter ordnungspolitischer Maßnahmen) können zu einer vorübergehenden oder zu einer endgültigen Stilllegung einer vollständigen Rohrfernleitungsanlage oder von Abschnitten dieser Rohrfernleitungsanlage führen. Der Umgang mit stillgelegten Rohrfernleitungsanlagen und die Anzeige einer Stilllegung ist in der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) in § 4 Absatz 3 vorgegeben: „Der Betreiber einer Rohrfernleitungsanlage hat sicherzustellen, dass auch nach endgültiger oder vorübergehender Stilllegung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird und insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt von einer Rohrfernleitungsanlage ausgehen. Die endgültige Stilllegung oder eine vorübergehende Stilllegung von mehr als sechs Monaten sowie die erneute Inbetriebnahme der Rohrfernleitungsanlage ist der zuständigen Behörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.“ In der zugehörigen Technischen Regel für Rohrfernleitungen (TRFL, 2017) sind in Abschnitt 12.11 ergänzende Aussagen dazu getroffen: „Rohrfernleitungsabschnitte, die stillgelegt werden und in der Erde verbleiben sollen, sind abzutrennen, vom Fördermedium zu befreien, erforderlichenfalls zu entgasen und zu verschließen, sodass Gefahren für Personen, Boden und Gewässer nicht eintreten. Die Maßnahmen sind nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 RohrFLtgV durch die Prüfstelle zu überprüfen.“

Detaillierte Technische Regeln und Hinweise zur Erfüllung der vorgenannten Ziele bestehen bisher nicht. Der Ausschuss für Rohrfernleitungen (AfR) hat deshalb in seiner 31. Sitzung am 14.04.2021 beschlossen, den AfR-Bericht 04 vom September 2010 mit Aktualisierung von März 2016 zu überarbeiten.

Die Aktualisierungen dieses Berichts im März 2016 betrafen ausschließlich die gesetzlichen Änderungen im Abfallrecht (s. S. 3).

Änderungen und Ergänzungen der aktuellen Ausgabe sind gekennzeichnet.

## **2. Begriffe**

### **2.1 Rohrfernleitungsanlagen**

Rohrfernleitungsanlagen umfassen gemäß § 2 Abs. 2 RohrFLtgV neben den Rohrleitungen alle dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere auch die Pump-, Abzweig-, Übergabe-, Absperr- und Entlastungsstationen sowie Verdichter-, Regel- und Messanlagen.

### **2.2 Vorübergehende Stilllegung**

Eine Rohrfernleitungsanlage oder ein Abschnitt der Rohrfernleitungsanlage wird dann vorübergehend stillgelegt, wenn die Rohrfernleitungsanlage oder der Abschnitt der Rohrfernleitungsanlage entleert und entsprechend gesichert wird und die Absicht besteht, sie bzw. ihn im Rahmen der ursprünglichen Zulassung wieder zu betreiben.

Eine Rohrfernleitungsanlage oder ein Abschnitt der Rohrfernleitungsanlage, in der bzw. in dem vorübergehend kein Fördermedium befördert wird, dieses aber in der Rohrleitung verbleibt, oder die aus Gründen der Instandhaltung vorübergehend entleert wird (z. B. für Trennschnitte), gilt nicht als vorübergehend stillgelegt.

### **2.3 Endgültige Stilllegung**

Eine Rohrfernleitungsanlage oder ein Rohrfernleitungsabschnitt wird dann endgültig stillgelegt, wenn die Rohrfernleitungsanlage oder der Rohrfernleitungsabschnitt entleert und entsprechend gesichert wird und keine Absicht besteht, sie bzw. ihn im Rahmen der ursprünglichen Zulassung wieder zu betreiben.

**Hinweis:** Die Konsequenzen einer endgültigen Stilllegung eines Rohrfernleitungsabschnitts auf die ursprüngliche Zulassung (z. B. Vorliegen einer wesentlichen Änderung der Rohrfernleitungsanlage oder ihres Betriebs) sind zu beachten.

## **3. Rechtlicher Hintergrund**

Die für Errichtung und Betrieb von Rohrfernleitungsanlagen wesentlichen Gesetze, Verordnungen und Technischen Regeln sind:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) - insbesondere § 65 "Planfeststellung; Plangenehmigung" und Anlage 1 Ziffer 19.3 bis 19.6

- Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV)
- Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL).

§ 65 UVPG oder § 4a RohrFLtgV sind die zentralen Vorschriften für die Zulassung von Rohrleitungsanlagen. Zum Begriff der Rohrfernleitungsanlage wird auf Kapitel 2.1 verwiesen.

Eine endgültige oder vorübergehende Stilllegung von mehr als sechs Monaten Dauer ist nach § 4 Abs. 3 RohrFLtgV rechtzeitig vorher der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Eine endgültige Stilllegung zählt grundsätzlich weder zur Errichtung oder zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage, für die eine Planfeststellung/-genehmigung oder eine Anzeige gem. § 4a RohrFLtgV erforderlich wäre. Sofern nur einer oder mehrere Rohrfernleitungsabschnitte einer Anlage endgültig oder vorübergehend für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten stillgelegt werden sollen, ist zu beachten, dass dies im Einzelfall auch eine Änderung i. S. v. § 65 UVPG oder eine wesentliche Änderung i. S. v. § 4a RohrFLtgV darstellen kann. Gegebenenfalls ist somit ein entsprechender Antrag gem. § 65 UVPG oder eine Änderungsanzeige gem. § 4a RohrFLtgV erforderlich.

Im Fall einer erforderlichen Zulassung nach § 65 UVPG ist der Antrag auch als Anzeige i. S. v. § 4 Abs. 3 RohrFLtgV zu werten (Konzentrationswirkung: § 75 VwVfG).

Hinweis: Auch wenn nach § 4 Abs. 3 RohrFLtgV für eine vorübergehende Stilllegung von einem oder mehreren Rohrfernleitungsabschnitten von weniger als sechs Monaten keine Anzeige erforderlich ist, kann im Einzelfall eine Änderung i. S. v. § 65 UVPG oder eine wesentliche Änderung i. S. v. § 4a RohrFLtgV vorliegen.

Im Boden verbleibende endgültig stillgelegte Rohrfernleitungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Gemäß § 2 Nr. 10 KrWG sind neben Böden in situ auch „Bauwerke die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind“ ausgenommen. Unter den Begriff der Bauwerke fallen dabei ausweislich der Begründung zum KrWG auch Rohrleitungen (vgl. BT Drs.: 17/6052 S. 70).

Bei einer vorübergehenden Stilllegung gelten die Betreiberpflichten gem. RohrFLtgV grundsätzlich unverändert weiter. Ausgenommen ist die Pflicht zur wiederkehrenden Prüfung der Rohrfernleitungsanlage während des Betriebs der Anlage nach § 5 Abs. 1 S.1 Nr. 6 RohrFLtgV. Die Frist für die wiederkehrende Prüfung wird durch die vorübergehende Stilllegung unterbrochen.

Der Betreiber hat gem. § 5 RohrFLtgV dafür zu sorgen, dass Prüfungen von Rohrfernleitungsanlagen durch Prüfstellen nach § 6 RohrFLtgV

- nach Abschluss der Maßnahmen zur Stilllegung,
- nach Abschluss der Maßnahmen zur vorübergehenden Stilllegung von mehr als sechs Monaten und vor der erneuten Inbetriebnahme solcher Anlagen,

durchgeführt werden.

Im Fall der endgültigen Stilllegung enden die Betreiberpflichten nach beanstandungsfreier Prüfung nach Stilllegung. Damit erlischt die Zulassung endgültig.

Hinweis: § 77 VwVfG ist gem. BT-Drucksache 7/910 auf vollendete planfestgestellte Vorhaben nicht anwendbar.

Im Fall einer vorübergehenden Stilllegung von mehr als sechs Monaten können die Betreiberpflichten erst nach beanstandungsfreier Prüfung nach Stilllegung eingeschränkt (vgl. 5.2) und die wiederkehrenden Prüfungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 RohrFLtgV) solange ausgesetzt sein.

Davon unberührt bleiben die Eigentümerpflichten z. B. nach BGB und privatrechtliche Regelungen.

#### **4. Anzeige nach § 4 Absatz 3 RohrFLtgV**

Eine endgültige Stilllegung oder eine vorübergehende Stilllegung von mehr als sechs Monaten sowie die erneute Inbetriebnahme der Rohrfernleitungsanlage ist nach § 4 Absatz 3 RohrFLtgV der zuständigen Behörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Erforderliche Anzeigeunterlagen sind:

- Formlose Anzeige der vorübergehenden oder endgültigen Stilllegung mit Nennung der betroffenen Rohrfernleitungsanlage, dem vorgesehenen Zeitpunkt

und Umfang der Stilllegung und einer Absichtserklärung über eine evtl. anderweitige zukünftige Nutzung

- Lagepläne der stillzulegenden Rohrfernleitungsanlage oder der stillzulegenden Abschnitte dieser Rohrfernleitungsanlage in einem geeigneten Maßstab
- Beschreibung der technischen und betrieblichen Maßnahmen zur Verhinderung, dass nach Stilllegung Gefahren für Personen, Boden und Gewässer eintreten.

Es wird empfohlen, bereits bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen einer vorübergehenden als auch einer endgültigen Stilllegung eine Prüfstelle nach § 6 Rohr-FLtgV einzubeziehen, um eine Bewertung der Maßnahmen durch die Prüfstelle bereits vor der Anzeige zu ermöglichen und diese Bewertung bei der Anzeige mit vorzulegen. Ebenfalls ist es empfehlenswert, vor der Anzeige eine Abstimmung zwischen Betreiber und zuständiger Behörde herbeizuführen.

## **5. Empfehlungen für Maßnahmen**

### **5.1 Allgemeines**

Die im Folgenden aufgeführten technischen und betrieblichen Maßnahmen stellen sicher, dass bei einer vorübergehenden oder auch endgültigen Stilllegung die Schutzziele der RohrFLtgV, insbesondere der Gewässer-, Boden- und Explosionsschutz, weiterhin aufrechterhalten werden.

### **5.2 Vorübergehende Stilllegung**

- Während der Dauer einer vorübergehenden Stilllegung sind alle Auflagen der Zulassung und der anzuwendenden Regelwerke einzuhalten.
- Erforderliche kathodische Korrosionsschutzmaßnahmen (KKS) sowie die betrieblichen Überwachungsmaßnahmen, z. B. Begehung der Trasse, Kontrolle von Schächten, sind aktiv zu halten. In Abhängigkeit des Umfangs der vorübergehenden Stilllegung (vollständige Rohrfernleitungsanlage oder ein Abschnitt einer Rohrfernleitungsanlage) und der Eigenschaften der Fördermedien muss die Betriebszentrale nicht ständig besetzt sein.

- Die stillzulegende Rohrfernleitungsanlage oder der Abschnitt der Rohrfernleitungsanlage ist zu entleeren (z. B. mit einem entsprechenden Molch oder mittels Gasüberdruck) und hydraulisch von weiter zu betreibenden Rohrfernleitungsanlagen oder Abschnitten der Rohrfernleitungsanlage zu trennen.
- Oberirdische Anlagenteile sind gegen irrtümliche Nutzung und Missbrauch zu sichern.

### 5.3 Endgültige Stilllegung

- Kathodische Korrosionsschutzmaßnahmen (KKS) sowie die betrieblichen Überwachungsmaßnahmen, z. B. Begehung der Trasse, Kontrolle von Schächten, sind bis zum Abschluss der Stilllegungsmaßnahmen aktiv zu halten.
- Die stillzulegende Rohrfernleitungsanlage oder der Abschnitt der Rohrfernleitungsanlage ist zu entleeren und hydraulisch von weiter zu betreibenden Rohrfernleitungsanlagen oder Abschnitten der Rohrfernleitungsanlage zu trennen.
- In Abhängigkeit von den Eigenschaften des Fördermediums ist die Rohrfernleitungsanlage oder der Abschnitt der Rohrfernleitungsanlage zu reinigen, z. B. durch Reinigungsmolchungen.
- Die Produkt- und erforderlichenfalls Dämpfefreiheit der Rohrfernleitungsanlage oder des Abschnitts der Rohrfernleitungsanlage ist herzustellen. In Abhängigkeit von den Eigenschaften des Fördermediums ist eine Kontrollprüfung der Dämpfefreiheit der verbleibenden Anlagenteile der Rohrfernleitungsanlage sowie erforderlichenfalls eine erneute Reinigung notwendig. Im Vorfeld der Stilllegungsmaßnahmen sind dafür im Einzelfall Akzeptanzwerte in Abhängigkeit des Fördermediums und des Umfangs der Stilllegung festzulegen. Dabei sind auch die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu beachten.
- Die Öffnungen in der verbleibenden Rohrfernleitungsanlage oder des verbleibenden Abschnitts der Rohrfernleitungsanlage sind zu verschließen. Anforderungen an den Verschluss sind im Einzelfall festzulegen.
- Sicherung unterirdischer Anlagenteile  
Soweit der Betreiber keine anderweitige zukünftige Nutzung der Anlagenteile vorsieht, ist im Vorfeld der Stilllegungsmaßnahmen festzulegen, mit welchen Maßnahmen einzelne Abschnitte der Rohrfernleitungsanlage gesichert werden. Ggf. sind an der Rohrfernleitung aus statischen Gründen abschnittsweise oder vollständig Standsicherungsmaßnahmen, z. B. eine Verpressung bei Bahn-,

Straßenbahn- oder Straßenkreuzungen, durchzuführen. Aus wasserbaulichen Gründen (z. B. zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Drainagewirkung oder eines Aufschwimmens) sind ebenfalls Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

- Sicherung oberirdischer Anlagenteile

Oberirdische Anlagenteile sind entweder rückzubauen oder gegen irrtümliche Nutzung und Missbrauch zu sichern. Verbleibende Anlagenteile sind wegen der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht angemessen zu sichern.

## **Mitglieder der AfR - Arbeitsgruppe „Stilllegung von Rohrfernleitungsanlagen“**

|                         |                                                                         |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Bernd Anslinger         | Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)                             |
| Dr. Hermann Dinkler     | TÜV-Verband e.V.                                                        |
| Justus Döking           | Bezirksregierung Münster                                                |
| Thomas Koerbel (Obmann) | Bezirksregierung Münster                                                |
| Chantal Kuhl            | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des<br>Landes Niedersachsen |
| Jan-Wilhelm Lillie      | Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e. V.                        |
| Klaus Nießen            | Bundeswehr                                                              |
| Sabine Sievers          | AIR LIQUIDE Deutschland GmbH                                            |
| Stephan Taddiken        | Nord-West Oelleitung GmbH                                               |

---

**Geschäftsstelle des Ausschusses für Rohrfernleitungen**

in der

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Unter den Eichen 44-46

D - 12203 Berlin

Telefon: +49 30 8104-3986

<http://www.afr.bam.de>

---